

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

der Kinder in der Regel von dem Elementarunterrichte der unteren Klassen der Volksschule aus und sind daher als Mittel der körperlichen Erziehung in den Unterrichtsplan der obligaten Fortbildungsschulen, beziehungsweise Bürgerschulen aufzunehmen.

Die Entwicklung der körperlichen Erziehung in einzelnen Staaten.

Unter den Ländern, welche für die körperliche Erziehung der heranwachsenden Jugend sich besonders interessieren, zeichnet sich die Schweiz dadurch aus, daß dort der Turnunterricht für Knaben vom zehnten Lebensjahre an bis zum Austritte aus der Primarschule als die erste Stufe der Vorbereitung für den Militärdienst betrachtet und deswegen im Gegensatze zu dem übrigen Volksschulwesen von Staatswegen geregelt wird.

Der Turnunterricht gliedert sich in zwei Stufen, von welchen in der Regel die erste das 10., 11. und 12., die zweite das 13., 14. und 15. Lebensjahr in sich schließt. Auf beiden Stufen sind für den Turnunterricht jährlich mindestens 60 Stunden zu verwenden. Das Turnen ist bezüglich der Schulordnung, Disziplin, Absenzen, Inspektion, Prüfungen, und soweit immer möglich, auch bezüglich der Einordnung in die Stundenpläne den übrigen obligaten Fächern gleichzustellen. In dem Lehrbefähigungszeugnisse der Lehramtskandidaten ist die Note im Turnen von der gleichen Bedeutung, wie in jedem anderen obligaten Fache.

Die Gemeinden haben für die Beschaffung eines geeigneten Turnplatzes zu sorgen, der trocken und möglichst in unmittelbarer Nähe des Schulhauses sein soll, und mindestens 8·2 Quadratmeter Flächenraum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnklasse zu umfassen hat. Ferner wird im Interesse eines regelmäßigen Unterrichts die Erstellung eines geschlossenen, ventilierbaren, hinlänglich hohen, hellen, womöglich heizbaren Lokales von 3 Quadratmeter Fläche für jeden Schüler einer Turnklasse empfohlen.

Eine besondere Instruktion von 22. September 1899 setzt an erforderlichen Turngeräten fest: Eisenstäbe, Springel und Sturmbretter, Klettergerüste oder Recke, Stembalken oder Barren, als Spielgeräte: Schlagball und Schlagholz, Fußball, Stoßball, Flaggenstäbe, Ziehtau und Eisenkugeln